

VG München

Urteil vom 10.12.2008

Tenor

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der am ... März 1973 in ... geborene und dort zuletzt wohnhaft gewesene Kläger reiste nach eigenen Angaben am 18. Juni 2001 auf dem Landweg in das Bundesgebiet ein und stellte am 3. Juli 2001 bei dem damaligen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge einen Asylantrag. Nach seinen Angaben ist er arabischer Volkszugehöriger schiitischer Religionszugehörigkeit.

Bei seiner Anhörung durch das damals zuständige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am ... Juni 2001 gab er im Wesentlichen an, er sei gelernter Fotograf und habe im Irak einen Videoverleih betrieben. Im Jahr 2000 habe er von Bekannten eine mit Aufnahmen des Schiitenführers Said Al Sader bespielte, damals verbotene Videokassette erhalten. Er sei dadurch in den Verdacht geraten, junge Leute gegen die irakische Regierung aufzuwiegeln. Deswegen sei er am 25. Mai 2001 für drei Tage inhaftiert gewesen. Nach seiner Freilassung habe er vom Fenster eines gegenüberliegenden Geschäfts aus beobachtet, wie sein Geschäft von Angehörigen des Sicherheitsdienstes durchsucht worden sei. Daraufhin habe er mit Hilfe seines Bruders, der geschäftliche Kontakte zu Kurden aus ... unterhalten habe, am 5. Juni 2001 die Flucht angetreten.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte daraufhin mit durch Ablauf der Klagefrist bestandskräftig gewordenem Bescheid vom ... November 2001 den Asylantrag des Klägers ab und stellte ein Abschiebungsverbot im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG 1990 hinsichtlich des Irak fest.

Mit Bescheid vom ... Mai 2005 widerrief das nunmehr zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) das mit dem Bescheid vom ... November 2001 festgestellte Abschiebungsverbot und stellte gleichzeitig das Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten im Sinne von

§ 60 Abs. 1 AufenthG sowie im Sinne von § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG fest. Die hiergegen erhobene Klage wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 20. September 2005 (Az. M 16 K 05.50824) abgewiesen. Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hatte keinen Erfolg (BayVGH vom 15.12.2005 – 13a ZB 05.31124).

Am 29. März 2006 beantragte der Kläger, im Wege der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG und die Feststellung eines Abschiebungsverbots im Sinne des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hinsichtlich des Irak. Zur Begründung wurde im Wesentlichen auf die erheblichen Verfolgungs- und allgemeinen Gefahren im Irak für die Zivilbevölkerung auch in ihrer Eigenschaft als Angehörige einer ethnischen oder Religionsgruppe nach dem Sturz des Regimes von Saddam Hussein hingewiesen.

Mit am 4. Januar 2007 zur Post gegebenem Bescheid vom ... Januar 2007 lehnte das Bundesamt die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie den Antrag auf Abänderung des Bescheids vom ... Mai 2005 hinsichtlich der Feststellung eines Abschiebungshindernisses im Sinne von § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG 1990 ab. Auf die Begründung wird Bezug genommen.

Hiergegen erhob der Kläger am 17. Januar 2007 durch seine Bevollmächtigten bei dem Verwaltungsgericht Klage mit dem Antrag,

den Bescheid des Bundesamts vom ... Januar 2007 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise Abschiebungsverbote im Sinne von § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hinsichtlich des Irak festzustellen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen unter Referierung der einschlägigen tatsächlichen Erkenntnisse über die asylrelevante Lage im Irak sowie der hierzu ergangenen Rechtsprechung vortragen, die Voraussetzungen für einen Widerruf des bei dem Kläger (noch nach § 51 Abs. 1 AuslG 1990) festgestellten Abschiebungsverbots lägen nicht vor.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichts- und der vorgelegten Behördenakten sowie die Niederschrift über die mündliche Verhandlung Bezug genommen (§ 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO).

Entscheidungsgründe

Über die Klage konnte aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Dezember 2008 entschieden werden, obwohl keiner der Beteiligten erschienen ist. Denn in der Ladung zur mündlichen Verhandlung wurde darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der Bescheid vom ... Januar 2007, mit dem das Bundesamt die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie den Antrag des Klägers auf Änderung des Bescheids vom ... März 2005 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG 1990 abgelehnt hat, ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie auf Feststellung von Abschiebungsverboten im Sinne des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Stellt ein Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis Abs. 3 VwVfG vorliegen (§ 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG). Das Wiederaufgreifen eines Verfahrens setzt u. a. voraus, dass sich die der erstmaligen Entscheidung zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Ausländers geändert hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG) oder dass neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Ausländer günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG), oder dass Wiederaufnahmegründe im Sinne des § 580 ZPO gegeben sind (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG). Insoweit ist allerdings zu beachten, dass im Folgeantragsverfahren das Bundesamt und die Gerichte nicht befugt sind, andere als vom Antragsteller selbst geltend gemachte Gründe für ein Wiederaufgreifen zu prüfen (BVerwG vom 21.04.1982 – 8 C 75.80 – NJW 1982, 2204 = DVBl 1982, 998 = BayVBl 1983, 24 = Buchholz 316 § 51 VwVfG Nr. 11; vom 30.08.1988 – 9 C 47.87 – NVwZ 1989, 161 = BayVBl 1989, 216 = Buchholz 402.25 § 14 AsylVfG Nr. 8; OVG Bremen vom 07.12.1988 – 2 BA 30/86 – juris; OVG Münster vom 11.04.1991 – 20 A 10325/89 – juris; VGH Baden-Württemberg vom 02.08.1990 – A 12 S 1080/88 – juris). Der Antrag ist nach § 51 Abs. 2 VwVfG nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren geltend zu machen. Ferner muss der Antrag nach § 51 Abs. 3 VwVfG binnen drei Monaten ab dem Tage, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erlangt hat, gestellt werden.

Die Beklagte ist nicht verpflichtet, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Nach § 60 Abs. 1 AufenthG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl I S. 1970) darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Nach § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG kann die Verfolgung ausgehen vom Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder nichtstaatlichen Akteuren,

sofern die vorgenannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht Willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Nach Überzeugung des Gerichts besteht weder zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch in absehbarer Zukunft ein Anspruch auf Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Auch soweit letztere Vorschrift die Voraussetzungen für den Abschiebungsschutz politisch Verfolgter weiter fasst als die Vorgängerregelung des § 51 Abs. 1 AuslG, wirkt sich dieser übergreifende Schutz nicht aus.

Seit dem Antritt der Regierung von Ministerpräsident Al-Maliki intensivierten sich die Spannungen zwischen Schiiten und Sunniten und es herrscht politischer Stillstand. Parlament und Regierung sind handlungsunfähig. Mächtige Parteichefs lassen sich nicht in das Kabinett einbinden. Am 16. April 2007 legten die Minister der Sadr-Bewegung ihre Ämter nieder, die bislang nicht nachbesetzt worden sind. Immer wieder kommt es zu Boykotten der Parlamentsarbeit durch verschiedene Fraktionen. Der Einfluss der in sich zerrissenen Regierung auf die tatsächliche Entwicklung im Lande ist äußerst gering; sie ist nur ein Machtfaktor unter vielen (Lagebericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage im Irak – Lagebericht – vom 19.10.2007, S. 9). Die Gesamtzahl der sicherheitsrelevanten Vorfälle erhöhte sich von etwa 100 pro Tag Ende 2005 auf täglich 200 bis zum Ende des Jahres 2006, wobei die Schwerpunkte der interkonfessionellen Auseinandersetzungen Bagdad und der Zentralirak waren. Insgesamt hat sich die Sicherheitslage kontinuierlich verschlechtert und ist auf ihrem bisherigen Tiefpunkt angelangt. Die Menschenrechtslage ist prekär und der Staat kann den Schutz seiner Bürger nicht gewährleisten (vgl. Lagebericht vom 19.10.2007, S. 5 und 9; vom 11.01.2007 und 29.06.2006, jeweils S. 5).

Mit der Entmachtung Saddam Husseins und der Zerschlagung seiner Machtstrukturen ist eine asylrelevante Verfolgung irakischer Staatsangehöriger durch dessen Regime nicht mehr möglich. Der Ex-Diktator wurde festgenommen, zum Tode verurteilt und am 30. Dezember 2006 hingerichtet. Weder von den Koalitionstruppen noch von der irakischen Regierung haben Exiliraker Gefährdungen zu erwarten. Der Ausschluss von Verfolgungsmaßnahmen ihnen gegenüber ist, jedenfalls für die im Zeitpunkt der Entscheidung absehbare Zukunft, als dauerhaft anzusehen, weil trotz der schwierig abzuschätzenden künftigen Verhältnisse im Irak für eine Änderung der Situation zum Nachteil der Klagepartei kein Anhalt besteht. Nach Überzeugung des Gerichts wird es im Irak in überschaubarer Zeit nicht mehr zur Errichtung eines Regimes ähnlich dem des gestürzten Machthabers Saddam Hussein kommen, wo rechtstaatliche Prinzipien und Menschenrechte missachtet wurden. Mit hinreichender Sicherheit ist ausgeschlossen, dass sich eine Staatsgewalt neu etablieren könnte, von welcher Irakern in Anknüpfung an das gegen das untergegangene Regime von Saddam Hussein angeblich gerichtete eigene Tun Übergriffe drohen würden.

Bemühungen um Schaffung eines neuen irakischen Staatsgebildes geschahen und geschehen in einem wachsenden Umfeld gewalttätiger Übergriffe und terroristischer Anschläge. Nach den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen ist die allgemeine Sicherheitslage nach Beendigung der Hauptkampfhandlungen im Mai 2003 hochgradig instabil geworden,

was auch Anfang Juli 2004 zum Erlass eines Notstandsgesetzes geführt hat. Sie ist geprägt durch Tausende terroristische Anschläge und durch fortgesetzte offene Kampfhandlungen zwischen militanter Opposition einerseits sowie regulären Sicherheitskräften und Koalitionsstreitkräften andererseits. Schwerpunkt der Anschläge fundamentalistischer Gruppen und militanter Opposition sind Bagdad und der Zentralirak. Aber auch im Nord- und Südirak geschehen Anschläge mit zum Teil verheerenden Folgen. Ziel dieser Anschläge einer irakischen Guerilla sind nicht nur die irakischen Regierungsorgane und die Koalitionstruppen, sondern auch alle Einrichtungen und Personen, die mit der irakischen Regierung und den von den USA geführten Koalitionstruppen zusammenarbeiten oder in den Verdacht einer solchen Zusammenarbeit geraten. Dabei werden nicht nur Mitglieder der Regierung, Provinzgouverneure, UN-Mitarbeiter und Angehörige ausländischer nichtstaatlicher Organisationen und Firmen ins Visier genommen, sondern auch Angehörige der irakischen Streitkräfte und der irakischen Polizei sowie Repräsentanten des früheren Regimes, die inzwischen mit der Regierung zusammenarbeiten. Mitarbeiter irakischer Ministerien sowie Mitglieder von Provinzregierungen werden regelmäßig Opfer von gezielten Anschlägen (vgl. Lagebericht vom 19.10.2007 S. 20; vom 11.01.2007, S. 15; vom 02.11.2004; Deutsches Orient-Institut – DOI – vom 31.01.2005 zu Asylverfahren irakischer Staatsangehöriger mit christlicher Religionszugehörigkeit). Selbst Bewerber um Arbeit bei der Verwaltung in den Sicherheitsdiensten werden nicht verschont. Auch wenn weiterhin Soldaten der Koalitionsstreitkräfte, die irakischen Sicherheitskräfte, Politiker, Offizielle und Ausländer das Hauptanschlagsziel von Terroristen sind, trägt die weitgehend ungeschützte irakische Zivilbevölkerung den Großteil der Opferlast (Lagebericht vom 11.01.2007). Die allgemeine Kriminalität ist stark angestiegen und mancherorts außer Kontrolle geraten. Überfälle und Entführungen sind an der Tagesordnung. Im Irak marodierende Todesschwadronen sowohl schiitischer als auch sunnitischer Extremisten entführen Angehörige der jeweils anderen Bevölkerungsgruppe und erschießen sie (Frankfurter Rundschau – FR – vom 14.09.2006). Landesweit ereignen sich konfessionsmotivierte Verbrechen wie Ermordungen, Folterungen und Entführungen der jeweils anderen Glaubensrichtung. Staatlicher Schutz gegen Übergriffe militanter Opposition, Todesschwadronen und irakischer Guerilla kann nicht erlangt werden; eine Verfolgung von einzelnen Straftaten findet so gut wie nicht statt (Lagebericht vom 19.10.2007, S. 20). Ziel der in ihrer Intensität zunehmenden Anschläge, die sich auf öffentliche Plätze und Märkte erstrecken, ist es, Furcht und Schrecken zu verbreiten, Gewalttätigkeiten verschiedener irakischer Bevölkerungsgruppen gegeneinander zu provozieren und das Land insgesamt zu destabilisieren (Lagebericht vom 11.01.2007, vom 24.11.2005, vom 02.11.2004; DOI vom 31.01.2005).

Der Kläger kann sich nicht darauf berufen, er sei als Angehöriger der Glaubensgemeinschaft der Schiiten gruppenverfolgt. Entgegen der Auffassung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Urteil vom 14.11.2007 – 23 B 07.30496 – juris, nicht rechtskräftig), der eine Gruppenverfolgung von Sunniten durch Schiiten angenommen hat, geht das erkennende Gericht davon aus, dass der Kläger als Schiit nicht aus religiösen Gründen der Gruppenverfolgung ausgesetzt sein wird. In Abgrenzung des Anwendungsbereichs des § 60 Abs. 1 AufenthG vom Anwendungsbereich des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist davon auszugehen, dass die Konflikte zwischen den Mehrheits-Glaubensgemeinschaften im Irak, die durch oben zitierte Erkenntnisquellen ausreichend belegt sind, nicht im Bereich des § 60 Abs. 1 AufenthG erörtert werden können. Die unbestritten lebens-

gefährliche Lage der Bevölkerung in bestimmten Gebieten des Zentralirak ist bestimmt durch die Zufälligkeiten des machtbedingt herrschenden Chaos mit bürgerkriegsähnlichem Charakter, nicht jedoch durch die zielgerichtete Ausgrenzung „aller Sunniten“ durch „die Schiiten“. Daran fehlt es nach Überzeugung des Gerichts in der Konstellation der aktuellen Auseinandersetzungen zwischen Schiiten und Sunniten, mithin den beiden größten Glaubensgruppen im Irak, jedenfalls in dieser Pauschalität. Das Gericht teilt ausdrücklich die Auffassung des Verwaltungsgerichts Regensburg (Urteil vom 30.11.2007 – RN 3 K 07. 30194 – juris), wonach der Machtkampf innerhalb der muslimischen Mehrheitsgesellschaft nicht gleichgesetzt werden kann mit der ausgrenzenden Verfolgung religiöser Minderheiten. Selbst wenn einzelne Verwaltungsgerichte (BayVGH, a. a. O.; VG Ansbach vom 19.04.2007 – AN 3 K 06.30312 – juris; VG München vom 25.01.2008 – M 11 K 07.50435; vom 11.01.2008 – M 1 K 07.50961) dies annehmen, so fehlt es jedenfalls angesichts der Größe der beiden Religionsgemeinschaften ohne Hinzukommen individueller gruppenbestimmender Momente an der für die Annahme für die Gruppenverfolgung erforderlichen Verfolgungsdichte. Zutreffend verweist das Verwaltungsgericht Regensburg (a. a. O.) darauf, dass diese nur dann gegeben wäre, wenn für jeden Angehörigen der jeweiligen Gruppe landesweit nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne Weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit bestünde. Auch insofern unterscheidet sich die Situation der Muslime im Irak, die regelmäßig auf den Rückhalt ihres Stammes zählen können und jeweils über Stammesgebiete verfügen, in denen dieser Rückhalt gegeben ist, in qualitativ erheblicher Weise von der Lage der religiösen Minderheiten.

Da das Gericht somit weder von einer individuellen politischen Verfolgung des Klägers noch von einer regionalen oder landesweiten Gruppenverfolgung im Hinblick auf seine Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft der Schiiten ausgeht, kommt es auf seine geografische Herkunft nicht an. Der Kläger hat weder im Verwaltungsverfahren noch im vorliegenden Gerichtsverfahren Anhaltspunkte für individuelle Gefährdungsmomente innerhalb oder auch außerhalb der Zugehörigkeit zu seiner Glaubensgemeinschaft vorgebracht.

Der Kläger kann auch nicht verlangen, dass in seinem Fall Abschiebungsverbote im Sinne von § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festgestellt werden.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche, konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen.

Nach der geltenden Erlasslage ist die Abschiebung irakischer Staatsangehöriger derzeit ausgesetzt, wobei nicht ersichtlich ist, dass der zugrunde liegende Erlass alsbald aufgehoben würde. Demzufolge ist davon auszugehen, dass die Abschiebung irakischer Staatsangehöriger weiterhin grundsätzlich ausgesetzt bleibt. Der Kläger gehört auch nicht zu dem Personenkreis, für den dieser Erlass mit Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (IMS) vom 17. April 2007 ausgesetzt wurde. Damit liegt eine Erlasslage im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 3, § 60a AufenthG vor, welche dem betroffenen Ausländer derzeit einen wirksamen Schutz vor Abschiebung vermittelt. Der Kläger bedarf somit nicht zusätzlich des Schutzes vor der Durchführung der Abschie-

bung etwa in verfassungskonformer Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Er ist deswegen nicht schutzlos gestellt. Denn sollte der ihm infolge der Erlasslage zustehende Abschiebungsschutz nach Rechtskraft entfallen, könnte er unter Berufung auf eine – dann noch bestehende – extreme Gefahrenlage jederzeit ein Wiederaufgreifen des Verfahrens vor dem Bundesamt verlangen.

Eine darüber hinaus gehende – landesweite – konkrete individuelle Gefährdung für Leib und Leben vermag das Gericht auch wegen seines Status als etwaiger Rückkehrer nicht zu erkennen.

Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht aus der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach die in § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG getroffene Regelung, die Abschiebungsschutz suchende Ausländer im Falle allgemeiner Gefahren auf die Aussetzung von Abschiebungen durch ausländerbehördliche Erlasse verweist, richtlinienkonform dahin auszulegen sei, dass sie nicht die Fälle erfasst, in denen aufgrund einer individuellen Prüfung die Voraussetzungen für die Gewährung subsidiären Schutzes nach Art. 15 c) der Richtlinie 2004/83/EG erfüllt sind (BVerwG vom 24.06.2008 – 10 C 42.07, 43.07, 44.07 und 45.07 – NVwZ 2008, 1241 = AuAS 2008, 245). Im vorliegenden Fall sind keine Anhaltspunkte individueller konkreter Bedrohungen vor dem Hintergrund der Konflikte im Irak zu erkennen. Auch aus dem Vortrag insbesondere der Klagepartei vermag das Gericht nicht zu erkennen, dass die Voraussetzungen des subsidiären Schutzes nach o.g. Richtlinie bei der Klagepartei gegeben wären. Weder religiöse Herkunft noch individuelle Funktionen noch individuelle Handlungsweisen noch die Historie der Klagepartei lassen auf erhebliche individuelle Gefährdungspotentiale aus innerstaatlichen Konflikten schließen, denen nicht generalisierend auch die gesamte Zivilbevölkerung ausgesetzt wäre.

Nach alledem war die Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO, §§ 708 ff. ZPO.